



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

40. Jahrgang

Wesel, 20. Januar 2015

Nr. 2

S. 1 – 6

## Inhaltsverzeichnis

- |   |   |
|---|---|
| ○ Tierseuchenverordnung vom 19.01.2015; Sperrbezirksverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen für den Kreis Wesel | 2 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Marcel Vasile   | 4 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Thomas Seiler   | 4 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Kraft Georg Schülling   | 5 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Asem Stankovic  | 5 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Pascal Uwe Friemel  | 6 |
| ○ Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3023196003  | 6 |
| ○ Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022624617                                   | 6 |

## **Tierseuchenverordnung vom 19.01.2015**

### **Sperrbezirksverordnung**

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen für den Kreis Wesel

Aufgrund der nachfolgenden Vorschriften

- §§ 1, 5 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NRW.S. 104/SGV.NRW 7831)
- §§ 5 b, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
  - In den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen -

wird für den Kreis Wesel folgendes verordnet:

#### **§ 1**

#### **Sperrbezirk**

Nachdem in einem Bienenstand in Moers die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt wurde, wird ein Sperrbezirk im Kreis Wesel gebildet, der wie folgt begrenzt wird:

Im Norden: Einmündung „Plißstraße/Rheinberger Straße“, Fahrtrichtung (FR) rechts

Im Osten: „Rheinberger Straße“ bis „Oderstraße“, FR rechts, „Oderstraße“ bis „Theodor-Heuss-Straße“

Im Süden: „Theodor-Heuss-Straße“ bis „Rathausallee“, „Rathausallee“ überqueren und weiter auf „Im Meerfeld“ bis „Am Jungbornpark“, FR rechts

Im Westen: „Am Jungbornpark“ bis „Grüngürtel“, FR links bis „Stormstraße“, FR rechts bis „Eichendorffstraße“, FR links bis „Talstraße“, FR rechts bis „Lintforter Straße“, FR links bis „Windmühlenstraße“, FR rechts bis „Am Patberg“, FR rechts bis „Plißstraße“, FR rechts

## § 2

### Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

## § 3

### Meldung von Bienenvölkern

Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes haben diese unverzüglich unter Angabe des Standortes der Kreisverwaltung Wesel, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Jülicher Str. 4, 46483 Wesel, anzuzeigen. Ob Bienenbestände innerhalb des Sperrbezirkes liegen, kann beim zuständigen Veterinäramt erfragt werden.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 32 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 Bienenseuchenverordnung handelt derjenige ordnungswidrig, der den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

46483 Wesel, 19.01.2015

Kreis Wesel  
Der Landrat  
als Kreisordnungsbehörde

gez. Dr. Müller

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Marcel Vasile**, letzte bekannte Anschrift Bergstr. 8 in 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.01.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-IG1985, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.01.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Güldenbog

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Thomas Seiler** letzte bekannte Anschrift Ringstr. 4, 24534 Neumünster den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 17.11.2014- Aktenzeichen 01058397861 (SB 40) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.01.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Krebber

---

## **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat an **Herrn Kraft Georg Schülling**, letzte bekannte Anschrift: Freiligrathstraße 80, 47445 Moers einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 14.11.2014, Aktenzeichen 36-3.43.02/14 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 176 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.01.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-3 Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Keisers

---

## **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Asem Stankovic**, letzte bekannte Anschrift 22083 Hamburg, Hamburger Straße 323, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 29.12.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-TQ533, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.01.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Pascal Uwe Friemel** letzte bekannte Anschrift Gottliebstraße 76, 47166 Duisburg den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 05.01.2015- Aktenzeichen 01058471891 (SB 48) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.01.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Burhans

---

### ***Aufgebot***

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023196003** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 07.04.2015 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 07.01.2015  
**Verbands-Sparkasse Wesel**  
**Der Vorstand**

---

### ***Kraftloserklärung***

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022624617** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 14.10.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 14.01.2015  
**Verbands-Sparkasse Wesel**  
**Der Vorstand**

---